

Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena

vom 29.01.2014

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/14 vom 17.04.2014, S. 102

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 18.01.2018 (Amtsblatt Nr. 11/18 vom 15.03.2018, S. 126)

Satzung vom 24.01.2024 (Amtsblatt Nr. 6/24 vom 08.02.2024, S. 34)

Aufgrund des §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena vom 29.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/14 vom 17.04.2014, S. 102), geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena vom 18.01.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/18 vom 15.03.2018, S. 126), wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigungen für die Mitarbeit im Wahlausschuss und in den Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder von Wahlausschüssen und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung.

Diese beträgt für:

- a) die Mitglieder der Wahlausschüsse 30,00 € pro Sitzung und Mitglied,
- b) den Vorsitzenden und den Schriftführer im Wahlvorstand (Urnen- und Briefwahlbezirk) 90,00 € pro Wahltag,
- c) den stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Schriftführer im Wahlvorstand 70,00 € pro Wahltag (außer Briefwahl),
- d) die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände (Urnen- und Briefwahlbezirk) 60,00 € pro Wahltag und Mitglied,
- e) die Reserve-Mitglieder der Wahlvorstände 20,00 € pro Wahltag und Mitglied.

(2) Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 30,00 €.

§ 2

Regelungen für die Mitarbeiter der Stadt Jena

Städtische Mitarbeiter, die ehrenamtlich als Mitglieder eines Wahlvorstandes am Wahltag sowie ggf. am Folgetag tätig sind, können zwischen der Entschädigung nach § 1 oder Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung bei Vorliegen der hierzu bestehenden beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften wählen. Für die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Oberbürgermeister zuständig.

§ 3 Auslagen

Neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 erhalten die dort genannten Personen ihre notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis erstattet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.